

Der Landesbehindertenbeauftragte, Am Markt 20, 28195 Bremen

Sweco GmbH  
Herr Ernst  
Postfach 347017  
28339 Bremen

Auskunft erteilt  
Frau Birkner  
Bremische Bürgerschaft  
Raum 308 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18182  
Fax (0421) 496-18181  
E-Mail: [office@lbb.bremen.de](mailto:office@lbb.bremen.de)  
Internet: [www.lbb.bremen.de](http://www.lbb.bremen.de)

Datum und Zeichen 26.09.2017  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen 102-17 ABP

Bremen, 03.11.2016

## Beteiligung Träger öffentlicher Belange für den Umbau Breitenweg-Discomeile in Bremen

Sehr geehrter Herr Ernst,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbehindertenbeauftragte nimmt im Rahmen des TÖB-Verfahrens auf der Grundlage des Schreibens vom 26.09.2017 und den überlassenen Unterlagen zum Umbau Breitenweg-Discomeile wie folgt Stellung:

1. nach § 8 Abs. 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) sind sonstige bauliche oder andere Anlagen des Landes und der Stadtgemeinden, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten. Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.  
Diese Anforderungen an eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit sind in der „Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ vom 01.03.2016 (Drs. der Brem. Bürgerschaft 19/113 S) für die Stadtgemeinde Bremen konkretisiert und verbindlich geregelt worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Richtlinie verwiesen.

2. Für die vorliegende Planung ergibt sich aus den vorgenannten Regelungen im Einzelnen folgendes:

### Allgemein

Die Gestaltung, die an einen Equalizer erinnern soll, begegnet nach wie vor im Hinblick auf die Anforderung an eine möglichst weitreichende barrierefreie Gestaltung Bedenken: Die abwechselnd hellen und dunklen unregelmäßig langen Streifen im Geh- und Radweg sind dazu geeignet, stark sehbehinderten Menschen die Orientierung wesentlich zu erschweren. Sofern trotz dieser Bedenken an der Equalizer ähnlichen Gestaltung festgehalten wird, sollte an der sog. Inneren Leitlinie (Gebäudefront, Grundstücksbegrenzung) ein ca. 50 cm breiter durchgängig grauer oder anthrazitfarbener Plattenstreifen verlegt werden, um dort eine auch optisch erkennbare Orientierungslinie zu schaffen.

### Vor Abschnitt A

Getrennte Überquerungsstelle mit differenzierter Bordhöhe (Herdentorsteinweg – Breitenweg)

1. die oben beschriebene sogenannte „doppelte Querungsstelle“ entspricht nicht den Vorgaben der DIN 18040-3:2014-12. In Punkt 5.3.2.1 unter b) heißt es: *„Eine getrennte Überquerungsstelle weist folgende Elemente auf: Einen auf Fahrbahnniveau abgesenkten Bord für Rollstuhl- und Rollatornutzer (Nullabsenkung). Dieser Bord muss grundsätzlich auf eine Breite von 1,00 m begrenzt sowie taktil und visuell mit einem Sperrfeld nach DIN 32984, einschließlich der angrenzenden Verzierungen bis zu einer Bordhöhe von 3 cm, gesichert werden. Eine Nullabsenkung mit einer Breite von mehr als 1,00 m sollte nur dann angeordnet werden, wenn an der Überquerungsstelle mit hohem Fußgängeraufkommen zu rechnen ist.“*

Um den Bereich für eine Bordabsenkung bis auf Fahrbahnniveau, breiter als 1 m zu gestalten, sind entsprechend der oben zitierten DIN-Norm unter dem genannten Punkt 5.3.2.1 die beschriebenen Vorgaben einzuhalten.

**Dieser Punkt unserer Stellungnahme gilt für alle Querungen dieser Art aus dieser Planung.**

2. Zudem ist das von Ihnen eingezeichnete Auffindefeld auf der Mittelinsel zur Verbindung der beiden Richtungsfelder gem. DIN 32984:2011-10 nicht notwendig.  
Das Auffindefeld sollte durch einen Leitstreifen ersetzt werden.
3. Auf der Ostseite der Querung befindet sich eine Aufstellfläche. Hier werden zwei Richtungsfelder mit einem Auffindestreifen verbunden. Dies ist an dieser Stelle gem. DIN 32984:2011-10 nicht notwendig.

## Abschnitt A

### 1. Querung Süd-Nord

Siehe „Vor Abschnitt A Punkt 1“ unserer Stellungnahme

### 2. PKW-Zufahrt

Die Zufahrt sollte gemäß der geltenden *Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten* ausgeführt werden.

Die Richtlinie enthält zu diesem Punkt folgende Vorgabe:

*„Bei einer den Gehweg kreuzenden Grundstückszufahrt von mehr als 6 Meter Breite ist die unterbrochene Flucht der Gebäude bzw. der Einfriedungen (innere Leitlinie) und ein niveaugleich angelegter Übergangsbereich zwischen Gehwegbereich und angrenzender Straße (äußere Leitlinie) mit jeweils einem taktilen Leitstreifen von mindestens 30 cm Breite zu schließen, wenn die Führungsfunktion für blinde Fußgänger nicht anderweitig (z. B. durch einen mindestens 3 cm hohen Absatz) erreicht werden kann. Hierfür eignet sich z.B. Natursteinpflaster mit einer uneben strukturierten, taktil wahrnehmbaren Oberfläche.“*

## Abschnitt B

### 1. PKW-Zufahrt

siehe „Abschnitt A Punkt 2“ unserer Stellungnahme

## Abschnitt C

### 1. Getrennte Überquerungsstelle mit differenzierter Bordhöhe (Breitenweg – zum Rembertiring / Süd-Nord)

Der Leitstreifen auf der nördlichen Insel muss gem. DIN 32984:2011-10 mittig auf die Richtungsfelder zulaufen.

### 2. Getrennte Überquerungsstelle mit differenzierter Bordhöhe (Alle im Bereich Rembertiring)

Siehe „Vor Abschnitt A Punkt 1“ unserer Stellungnahme

Auf der gesamten Länge der Gehwege (ausgenommen die Querungen) fehlen die taktilen Elemente in Form eines Blindenleitsystems.

Durch die enormen Gehwegbreiten (z. B. vor dem Gewoba Gebäude) und Unterbrechungen der Gebäudefassade ist auch eine Orientierung an der inneren Leitlinie nicht gegeben.

Daher sollte geprüft werden, ob hier nicht taktile Elemente ergänzt werden sollten.

Zur Beantwortung eventuell noch bestehender Fragen sowie zur Erörterung der gesamten Planung stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Ein eventueller Gesprächstermin kann über die Geschäftsstelle des Landesbehindertenbeauftragten koordiniert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Monique Birkner

Büro des Landesbehindertenbeauftragten